

Schüler*innenunfälle

§ 363 Abs. 4 ASVG

<p><i>In der Schule ist ein Unfall geschehen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sichern und Erste Hilfe leisten ✓ Leiter/in verständigen (In Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtspflicht wird dies in der Regel durch eine/n Schüler/in erfolgen.) ✓ Erziehungsberechtigte oder deren Vertreter verständigen (lassen)
<p><i>Der Schüler/Die SchülerIn benötigt sofort ärztliche Hilfe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rettung verständigen: 144 ✓ Leiter/in verständigen (In Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtspflicht wird dies in der Regel durch eine/n Schüler/in erfolgen.) ✓ Erziehungsberechtigte oder dessen Vertreter verständigen (lassen)
<p><i>Ein Lehrer/Eine Lehrerin begleitet den Schüler/die Schülerin freiwillig im Krankenwagen</i></p>	<p>Kein Kostenersatz (Konsignation oder Ersatz der Taxispesen), da die Begleitung freiwillig erfolgte (Lehrer/Lehrerinnen müssen nicht mitfahren). In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin mit der „Übergabe“ des Kindes an die Erziehungsberechtigten.</p>
<p><i>Auf Projektwochen Schikursen fordert der Arzt/ die Ärztin das Einverständnis des Lehrers/der Lehrerin zu einem chirurgischen Eingriff</i></p>	<p>Ablehnen! Die Zustimmung zu einem Eingriff darf nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>
<p><i>Vorbereitende Maßnahmen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen</i></p>	<p>Es ist darauf zu achten, dass eine ärztliche Versorgung im Bedarfsfall ehestens erfolgen kann. Es wird empfohlen, folgende Vorinformation einzuholen und jederzeit zugänglich festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adresse und Telefonnummer der nächst-gelegenen Rettungsstelle bzw. Arztes mit Kassenverträgen, b) Adresse und Telefonnummer des nächst-gelegenen öffentlichen Krankenhauses (mit Unfallabteilung), c) Adresse und Telefonnummer der nächst-gelegenen Dienststelle der AUVA, welche in Zweifelsfällen zur Auskunftserteilung herangezogen werden kann, d) die Mitnahme der E-Cards der Schüler/innen ist erforderlich. <p>Bei Schulveranstaltungen (schulbezogenen Veranstaltungen) im Ausland wird empfohlen, vorher mit der AUVA Kontakt aufzunehmen.</p>

<p>Sind auch Schüler/Schülerinnen versichert, deren Eltern keine Sozialversicherung haben?</p>	<p>Eine allfällige Kostenübernahme für Bergung, Transport und Behandlung erfolgt durch die AUVA. Es ist ausgeschlossen, dass Lehrer/innen Kosten entstehen, wenn sie ordentliche oder außerordentliche Kinder auf Schulveranstaltungen mitnehmen, deren Eltern nicht versichert sind.</p>
<p>Meldung Welche Formulare sind auszufüllen?</p>	<p>Eine Unfallmeldung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat binnen fünf Tagen zu erfolgen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sportunfällen ✓ anderen Unfällen im Aufsichtsbereich der Schule ✓ Unfällen auf dem Schulweg <p>Eine Nichtmeldung wäre rechtswidrig und schuldhaft und könnte Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz auslösen. Besonders schwere Unfälle sind im Wege der Schulleitung umgehend der Bildungsdirektion für Burgenland zu melden.</p>
<p>Der Lehrer/Die Lehrerin soll auf dem Unfallformular den Hergang eines Wegunfalles bestätigen, den er/sie nicht gesehen hat</p>	<p>Da der Schulweg des Schülers/der Schülerin vom Versicherungsschutz der AUVA erfasst ist, wird vonseiten der AUVA die Verpflichtung der Schule zur Abfassung eines Unfallberichtes abgeleitet. Die Beschreibung des Unfallherganges kann mit dem Satz eingeleitet werden: „Laut Aussage der/des.....“</p>
<p>Dem Lehrer/Der Lehrerin wird der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung gemacht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beweise sichern, die die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen ✓ den zuständigen Dienststellenausschuss (Personalvertretung) einschalten ✓ Forderungen von Erziehungsberechtigten an den Lehrer/die Lehrerin sofort an die Dienstbehörde verweisen
<p>Gegen den Lehrer/die Lehrerin wird Anzeige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht erstattet</p>	<p>Nur für Gewerkschaftsmitglieder: Aktivierung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beim zuständigen gewerkschaftlichen Bezirks-Betriebsausschuss (GBA) mit der Kopie der Anzeige um Beistellung eines Anwaltes/einer Anwältin ansuchen. <i>Rechtsschutzansuchen</i>
<p>Gegen den Lehrer/die Lehrerin wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet</p>	

Mit kollegialen Grüßen,



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@outlook.com

